

Vorentwurf

Ortsgemeinde Bisterschied
Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
Donnersbergkreis

Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
„In den oberen Birken“
für das Repowering des Windparks Birkenkopf

Stand: Januar 2020

INGENIEURBÜRO MONZEL-BERNHARDT



Büroinhaber: Johann Bernhardt – Beratender Ingenieur

Postfach 12 27, 67802 Rockenhausen
Morbacherweg 5, 67806 Rockenhausen
rockenhausen@monzel-bernhardt.de

Telefon: 0 63 61/92 15 - 0
Telefax: 0 63 61/92 15 33

Auftraggeber / Vorhabenträger: ALTUS AG
Thomas Held (Projektleiter)
Kleinoberfeld 5
76135 Karlsruhe

Träger der Planungshoheit: Ortsgemeinde Bisterschied
Erich Dindorf (Bürgermeister)
Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
Landkreis Donnersbergkreis

Projekt: Ortsgemeinde Bisterschied
Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
„In den oberen Birken“
für das Repowering des Windparks Birkenkopf

Erstellt durch: Ingenieurbüro Monzel-Bernhardt
M. Sc. Cathérine Rupp (zuständige Sachbearbeiterin)
Morbacherweg 5
67806 Rockenhausen

Inhaltsverzeichnis

Beilage	Bezeichnung	Blatt Nr.
1.0	Bebauungsplan	1.01
2.0	Begleitheft zum Bebauungsplan - Textliche Festsetzungen - Begründung	
3.0	Umweltbericht	
4.0	Zusammenfassende Erklärung (<i>derzeit offen</i>)	

Ortsgemeinde Bisterschied
Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
Donnersbergkreis

Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
„In den oberen Birken“
für das Repowering des Windparks Birkenkopf

Begleitheft zum Bebauungsplan
- Textliche Festsetzungen, Städtebauliche Begründung mit Umweltbericht
und Zusammenfassender Erklärung-

Bisterschied, den
Für die Ortsgemeinde:

Entwurfsverfasser:

.....
Erich Dindorf Ortsbürgermeister

.....
Ingenieurbüro Monzel-Bernhardt
Rockenhausen

Gliederung

A	BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	5
A 1.	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)	5
A 2.	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)	6
A 3.	Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)	7
A 4.	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs. 1 Nr.6 BauGB)	8
A 5.	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	8
A 6.	Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)	8
A 7.	Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)	9
A 8.	Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)	9
A 9.	Flächen für Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB)	9
A 10.	Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)	9
A 11.	Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	10
A 12.	Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	11
A 13.	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)	12
A 14.	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)	12
A 15.	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)	13
A 16.	Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen (§ 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB)	13
B	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	14
B 1.	Gestaltung der Windenergieanlagen	14
B 2.	Einfriedungen	14
C	HINWEISE	15
C 1.	Kulturdenkmäler	15
C 3.	Baugrund	16
C 4.	Wassergefährdende Stoffe	16
C 5.	Ausgleich der Wasserführung	16
C 6.	Zusätzliche Hinweise zu Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen sowie Richtfunkstrecken	17
C 7.	Pflanzarbeiten im Bereich von Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen	18
C 8.	Verkehrsflächen / Baustellenzufahrt über öffentliche Verkehrsflächen	18
C 9.	Einsehen des Bebauungsplanes und sonstiger Vorschriften	19
C 10.	Kampfmittel	19
C 11.	Landschaftspflegerische Belange	19
D	ANHANG	21
D 1	Artenliste / Pflanzliste	21
D	BEGRÜNDUNG	23
1.0	Einleitung - Rahmenbedingungen	23
2.0	Verfahrensablauf	25
3.0	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	27
4.0	Anlass der Planung	28
5.0	Einordnung in die überörtliche Planung	30
6.0	Planinhalte der Änderungsplanung	32
7.0	Hinweise zum Immissionsschutz	41
8.0	Flächenangaben	45
9.0	Hinweise auf Fachplanungen	46
10.0	Hinweise auf Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan	48

Textliche Festsetzungen

zur Bebauungsplanänderung „In den oberen Birken“

A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen **entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekannt-** **machung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), in der derzeit** **gültigen Fassung, in Verbindung mit der BauNVO i.d.F. der Be-** **kanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. S. 3786), in der** **derzeit gültigen Fassung**

A 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

- a. Als Art der baulichen Nutzung werden gemäß Planeintrag im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nach § 11 Abs. 2 BauNVO folgende Sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzt:
1. Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen, zur Nutzung erneuerbarer Energien“ (SO Erneuerbare Energien) und
 2. Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergie/Windpark“ (SO Windpark).
- b. Zulässige Nutzungen im SO Erneuerbare Energien sind:
- maximal eine Windenergieanlage (WEA), wenn sie mit dem gesamten rotorwirksamen Bereich innerhalb des „Sondergebietes Windenergie“ (Konzentrationsfläche) gemäß des Teilflächennutzungsplans für Windenergie der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land liegt,
 - Photovoltaik-Anlagen für die Freifläche (Photovoltaik),
 - bauliche Nebenanlagen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der erneuerbaren Energien stehen,
 - land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, sofern diese die Nutzung der Erneuerbaren Energie nicht beeinträchtigen,
 - Wege und Verkehrsflächen zur Erschließung des SO sowie der landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft soweit sie der Nutzung als SO Erneuerbare Energien nicht entgegen stehen bzw. dessen Zielstellung nicht beeinträchtigen.

- c. Zulässige Nutzungen im SO Windpark sind:
- maximal eine Windenergieanlage (WEA), wenn sie mit dem gesamten rotorwirksamen Bereich innerhalb des „Sondergebietes Windenergie“ (Konzentrationsfläche) gemäß des Teilflächennutzungsplans für Windenergie der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land liegt,
 - bauliche Nebenanlagen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Windenergieanlage stehen,
 - land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, sofern diese die Nutzung der Windenergieanlage nicht beeinträchtigen,
 - Wege und Verkehrsflächen zur Erschließung des SO sowie der landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft soweit sie der Nutzung als SO Windpark nicht entgegen stehen bzw. dessen Zielstellung nicht beeinträchtigen.
- d. Bauliche Anlagen, die nicht im Zusammenhang mit der Nutzung der Erneuerbaren Energien (WEA, Photovoltaik) stehen, sind im SO unzulässig.

Hinweis: Zur Klarstellung wird das „Sondergebiet Windenergie Nr. 5“ (Konzentrationsfläche) laut dem Teilflächennutzungsplan für Windenergie der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land nachrichtlich in die Planurkunde des Bebauungsplanes übernommen.

A 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

- a. Für das SO Erneuerbare Energien wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.
- b. Für das SO Windpark wird eine maximal überbaubare Grundfläche (GR_{max}) von 8.800 m² festgesetzt, die dabei die dauerhaft zulässige Bebauung der Fläche für
- Turmfundament,
 - untergeordnete bauliche Nebenanlagen,
 - Kranstellfläche und
 - (interne) Zuwegung vom bestehenden Wirtschaftsweg (als vorhandener Erschließungsweg)
- umfasst. Ergänzend wird hierzu festgesetzt, dass die Kranstellfläche und die Zuwegung vom bestehenden Wirtschaftsweg nur als teilversiegelte Flächen (u.a. Schotter) zulässig sind.

- c. Die maximale Gesamthöhe einer Windenergieanlage "GH_{MAX}" inklusive Fundament darf 250 m nicht überschreiten. Als oberer Bezugspunkt zum Einmessen gilt die maximale Höhe der Rotorblattspitzen der Windenergieanlage im geometrischen Mittelpunkt des Turms. Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante des Mastfundamentes der Windenergieanlage.
- d. Die maximale Nabenhöhe einer Windenergieanlage "NH_{MAX}" inklusive Fundament darf, gemessen im geometrischen Mittelpunkt des Turms, 180 m nicht überschreiten. Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante des Mastfundamentes der Windenergieanlage.
- e. Zwischen den Spitzen der Rotorblätter und der Oberkante des Mastfundamentes einer Windenergieanlage ist, gemessen im geometrischen Mittelpunkt des Turms, ein Mindestabstand „RSH_{Min}“ von 50 m einzuhalten.
- f. Die Module der Photovoltaik-Anlage sind zu Nutzungseinheiten flächig und / oder linienförmig zusammenzufassen und an der Geländeform orientiert anzuordnen. Der Abstand der Nutzungseinheiten beträgt bis 5 m. Der Abstand der Module von der Geländeoberkante ist variabel und beträgt bis zu 3 m. Die Zwischenräume der Modullinien/ Modulnutzungseinheiten sind von Bebauung frei zu halten und dienen der Versickerung des Niederschlagswassers.

A 3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- a. In der Planurkunde des Bebauungsplanes wird die überbaubare Grundstücksfläche für sämtliche im SO-Gebiet zulässigen baulichen Anlagen durch Baugrenzen festgesetzt und bei Windenergieanlagen zur städtebaulichen Klarstellung durch Standortkoordinaten (UTM ETRS89) gemäß Planeintrag in der Planurkunde dargestellt.
- b. Die Fläche, die außerhalb der durch Baugrenzen umgrenzten Bereiche liegt, ist die nicht überbaubare Grundfläche.
- c. Die für die Windenergieanlagen geltenden Baugrenzen werden gesondert mit dem Planeintrag „WEA“ gekennzeichnet. Diese festgesetzten Baugrenzen gelten nur für die Windenergieanlagen (d.h. Turm, Fundament, Rotor) sowie für deren bauliche Nebenanlagen und sind nicht auf andere Nutzungen wie Photovoltaik-Anlagen anzuwenden. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch die Windenergieanlage ist nicht zulässig. Geringfügige Verschiebungen der WEA-

Standorte gegenüber der festgesetzten Mittelpunktkoordinaten sind zulässig, soweit die festgesetzten Baugrenzen nicht überschritten werden.

Hinweis: Es wird darauf verwiesen, dass eine Windenergieanlage im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur zulässig ist, wenn der rotorwirksame Bereich der Windenergieanlage vollständig innerhalb der in der Planurkunde gekennzeichneten Fläche des „Sondergebietes Windenergie Nr. 5“ gemäß dem Teilflächennutzungsplan für Windenergie der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land liegt. (vgl. Textliche Festsetzung A1 – Art der baulichen Nutzung)

A 4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs. 1 Nr.6 BauGB)

- a. Die gemäß Planeintrag gekennzeichneten Flächen sind von jeglichen Hochbauten und Bepflanzung freizuhalten um die Unterhaltung der geplanten Windenergieanlagen zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme der Flächen als Verkehrsfläche ist statthaft.
- b. Ausnahmsweise können in den von Bebauung freizuhaltenden Flächen Photovoltaik-Anlagen montiert werden, wenn ihr zeitweiser Rückbau gewährleistet ist.

A 5. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- a. Die in der Planurkunde mit ‚Wirtschaftsweg‘ gekennzeichneten Flächen werden entsprechend dem Bestand als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung in Anlehnung an § 1 Abs. 5 LStrG Rheinland-Pfalz festgesetzt.

Hinweis: Ein Ausbau der als ‚Wirtschaftsweg‘ gekennzeichneten Flächen zur Anpassung der verkehrlichen Erschließung für das SO Windpark ist nach Erfordernis im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abzustimmen. Die für die Windenergieanlage auszubauenden Verkehrsflächen sollen nur als teilversiegelte Flächen (u.a. Schotter) hergestellt werden.

A 6. Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Plangebiet können sich unterirdische und oberirdische Leitungen der Ver- und Entsorgung befinden, die in der Planurkunde nicht übernommen sind. Die tatsächliche Lage der Anlagen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Leitungen sowie Berücksichtigung weiterer technischer Belange ist vom Bauherr bzw. Grundstückseigentümer frühzeitig im Rahmen der Ausführungsplanung mit den jeweiligen Ver-

sorgungsträgern abzustimmen, sodass Sach- und Personenschäden vermieden werden. Die Leitungsanlagen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Versorger über- oder unterbaut werden, wenn die Unterhaltung der Anlagen gesichert ist. Die Schutzabstände und Schutzempfehlungen der jeweiligen Versorger sind zu beachten.

A 7. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind sämtliche untergeordneten Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit einer Firsthöhe bis 3,50 m üGOK zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck des SO nicht widersprechen.

A 8. Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- a. Das anfallende Oberflächenwasser ist entsprechend der Bestandssituation und ohne eine Schädigung Dritter auf den angrenzenden Flächen breitflächig der Versickerung zuzuführen.
- b. Zur Gewährleistung der Standsicherheit der Windenergieanlage und zum Schutz vor einer Vernässung des Betonfundamentes können bei Erfordernis oberflächennahe Bodendrainagen im Bereich des Mastfußes eingebaut werden.
- c. Freifließendes Außengebietswasser sowie Drainagewasser können über bestehende Grabenentwässerungssysteme dem Vorfluter zugeleitet werden.

A 9. Flächen für Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB)

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans gekennzeichneten Flächen für die Landwirtschaft dienen vorrangig agrarwirtschaftlichen Belangen.

A 10. Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans gekennzeichneten Waldflächen dienen vorrangig forstwirtschaftlichen Belangen.

A 11. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- a. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Es wird auf die Vorgaben der DIN 18915 hingewiesen.
- b. Die nur vorübergehend genutzten Lager- und Vormontageflächen für den Bau der Windenergieanlagen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zurückzubauen (einschl. Entsiegelung und Bodenlockerung) und wieder im Sinne des Urbestand zu nutzen. In Anspruch genommene Grünflächen sind durch Ansaat von Landschaftsrasen zu begrünen.
- c. Zur Kompensation der Gehölzrodungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Ausgleichspflanzungen in gleichem Umfang als Ausgleichsmaßnahme A1 durchzuführen. Die Bereiche sind nach erfolgtem Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen und der Errichtung der neuen Windenergieanlagen vor Ort festzulegen. Die Ausgleichsmaßnahme A1 soll zur Erhaltung des Grünmasseanteils, zur Strukturierung des Landschaftsbildes und zur gezielten Erhaltung der Biotopkomplexe für den Neuntöter beitragen. Die Ausgleichspflanzung soll in Form von Gehölzstreifen erfolgen, die dauerhaft zu erhalten, extensiv zu pflegen und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen sind. Die Wiesenflächen zwischen den Gehölzstreifen sind durch extensive Mahd als Saumstreifen zu entwickeln. Der Flächenumfang der Ausgleichsmaßnahme A1 beträgt 1.000 m².
- d. Im SO Erneuerbare Energien und im Bereich des ursprünglichen räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „In den oberen Birken“ (*vgl. Umrandung durch grau-gestrichelte Linie in Planurkunde*) ist die Anpflanzung von Bäumen mit einer art- / bzw. sortentypischen Endhöhe von über 20 m unzulässig. Notwendige Unterhaltungsarbeiten zum Rückschnitt der Gehölze sind fachgerecht und innerhalb der Vegetationsruhe im Sinne des BNatSchG (01.10.-28.02. jeden Jahres) durchzuführen.
- e. Die insgesamt mit Gehölzen zu bepflanzende Fläche im Bereich des ursprünglichen räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „In den oberen Birken“ (*vgl. Umrandung durch grau-gestrichelte Linie in Planurkunde*) beträgt aufgrund der Ausgleichsverpflichtungen aus vorrangegangenen Genehmigungen

10.300 m². (Nachrichtliche Übernahme aus ursprünglicher Planfassung des Bebauungsplanes „In den oberen Birken“ ohne Berücksichtigung zusätzlicher landschaftspflegerischer Erfordernisse.)

- f. An der Ost-, Süd- und Westseite des ursprünglichen räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „In den oberen Birken“ (vgl. *Umrandung durch grau-gestrichelte Linie in Planurkunde*) sind die gemäß Planeintrag festgesetzten Geländestreifen (Breite: mind. 5 m) mit einer mehrreihigen Hecke aus niedrigen und mittelgroßen Sträuchern dauerhaft zur Eingrünung des Standortes zu erhalten. Die Pflege ist extensiv auszuführen. Ausfallende Gehölze sind gleichartig zu ersetzen. (Nachrichtliche Übernahme aus ursprünglicher Planfassung des Bebauungsplanes „In den oberen Birken“ ohne Berücksichtigung zusätzlicher landschaftspflegerischer Erfordernisse.)

Hinweis: Die notwendigen landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen sind, im Abgleich mit den Ausführungen des Umweltberichtes, noch nicht abschließend in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanvorentwurfes integriert. Eine entsprechende Konkretisierung der notwendigen Ersatzmaßnahmen soll zur Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgen. Dabei steht vor allem die Anerkennung einer artenschutzrechtlichen Maßnahme für den Rotmilan als multifunktionale Ersatzmaßnahme für die geplanten Eingriffe in den Naturhaushalt im Raum.

Im Bebauungsplan können nur Maßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug im Sinne der Ermächtigungsgrundlage des Baugesetzbuches festgesetzt werden sowie gestalterische Vorgaben zur Windenergieanlage, soweit sie sich aus dem Bauordnungsrecht ableiten lassen. Zusätzlich erforderliche landschaftspflegerische Maßnahmen werden im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens gemäß BImSchG rechtsverbindlich vereinbart.

A 12. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Für das Repowering der Windenergieanlagen muss die Anfahrt über bestehende und auszubauende Wirtschaftswege von der nächsten klassifizierten Straße erfolgen, wofür ein entsprechender Nutzungs- und Gestattungsvertrag zwischen dem Betreiber der Windenergieanlage, der berührten Ortsgemeinden und den Grundstückseigentümern der berührten Flächen abzuschließen ist (privatrechtliche Vereinbarung). Der Umfang des ggf. erforderlichen Ausbaus der vorhandenen Wirtschaftswege ist ebenfalls vertraglich zu vereinbaren. Damit zusätzlich in Verbindung stehende landschaftspflegerische

Maßnahmen werden im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens gemäß BImSchG rechtsverbindlich vereinbart.

A 13. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Die Position bzw. die technische Ausgestaltung der im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässigen Windenergieanlagen muss so gewählt werden, dass für die umliegenden Siedlungen und Einzelhäuser beeinträchtigende Immissionen an Lärm und Schattenwurf vermieden werden. Es dürfen die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm nicht überschritten werden (gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster). Dies ist in dem anschließenden Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG anlagentypabhängig und gutachterlich nachzuweisen, so dass die vorhandenen und maßgeblichen Vorbelastungen im räumlichen Zusammenhang berücksichtigt sind.

A 14. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

- a. Im Bereich des ursprünglichen räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „In den oberen Birken“ (vgl. *Umrandung durch grau-gestrichelte Linie in Planurkunde*) sind Pflanzflächen im durchschnittlichen Pflanzraster von 2 x 2 m zu bepflanzen. In den Bereichen, wo dies nachbarrechtlich möglich und keine Verschattung der Photovoltaikflächen zu erwarten ist, sind 10 % an Bäume zweiter Ordnung gemäß der Artenliste im Anhang zu setzen. (*Nachrichtliche Übernahme aus ursprünglicher Planfassung des Bebauungsplanes „In den oberen Birken“ ohne Berücksichtigung zusätzlicher landschaftspflegerischer Erfordernisse. Das Pflanzgebot ist bei Nachpflanzungen im Sinne der Unterhaltung zu beachten.*)
- b. An der Ost-, Süd- und Westseite des ursprünglichen räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „In den oberen Birken“ (vgl. *Umrandung durch grau-gestrichelte Linie in Planurkunde*) ist ein mindestens 5 m breiter Geländestreifen (1 Gehölz / 1,5 m²) mit einer mehrreihigen Hecke aus niedrigen und mittelgroßen Sträuchern gemäß Artenliste im Anhang zu bepflanzen. Die nachbarrechtlichen Grenzabstände sind hierbei zu beachten. Pflanzen außerhalb der Einfriedung sind vor Wildverbiss zu schützen. (*Nachrichtliche Übernahme aus ursprünglicher Planfassung des Bebauungsplanes „In den oberen Birken“ ohne Berücksichti-*

gung zusätzlicher landschaftspflegerischer Erfordernisse. Das Pflanzgebot ist bei Nachpflanzungen im Sinne der Unterhaltung zu beachten.)

- c. Die für die Aufstellung von Photovoltaik-Elementen vorgesehenen Flächen sind mit einer Gräser-Kräutermischung einzusäen und durch regelmäßige Mahd oder Beweidung von Gehölzaufwuchs freizuhalten. *(Nachrichtliche Übernahme aus ursprünglicher Planfassung des Bebauungsplanes „In den oberen Birken“ ohne Berücksichtigung zusätzlicher landschaftspflegerischer Erfordernisse.)*
- d. Als Ausgleichsmaßnahme A1 sind 2 Gehölzgruppen mit 5-reihiger Pflanzung anzulegen. Der Pflanzabstand soll 1 m zwischen den Reihen und 1,5 m zwischen den einzelnen Gehölzen betragen. Der Abstand zwischen den einzelnen Gehölzgruppen soll mind. 20 m betragen. Die zu verwendenden Straucharten sind der Pflanzliste in der Anlage zu entnehmen, jedoch sind insbesondere dornige Sträucher wie Weißdorn, Schlehe und Hunds-Rose zu verwenden. Die Mindestpflanzqualität wird ebenfalls in der Pflanzliste in der Anlage benannt, wobei 10 % der Bepflanzung mit höheren Pflanzqualitäten als Solitärsträucher oder Heister erfolgen soll.

A 15. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

Die im Bereich der nicht überbaubaren Grundflächen vorhandenen Bäume und Sträucher sind nach Möglichkeit zu erhalten und während Bauarbeiten ggf. entsprechend DIN 18920 vor Beschädigungen und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen.

A 16. Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen (§ 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB)

Hinweis: Die notwendigen landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen sind, im Abgleich mit den Ausführungen des Umweltberichtes, noch nicht abschließend in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanvorentwurfes integriert. Eine entsprechende Konkretisierung der notwendigen Ersatzmaßnahmen soll zur Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgen, sodass hier dann auch eine entsprechende Zuordnung von ‚Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen‘ gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB stattfinden kann.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO.

Hinweis:

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind eine Gestaltungssatzung, die ihre Rechtsgrundlage in § 88 der Landesbauordnung (LBauO) findet und in den Bebauungsplan, welcher seinerseits auf dem Baugesetzbuch (BauGB) fußt, eingefügt wird.

Die Ermächtigung, bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach der Landesbauordnung in das bauplanungsrechtliche Instrument des Bebauungsplanes mit aufzunehmen, ergibt sich aus § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 6 LBauO. Auf diese Weise können landesrechtlich als Rechtsvorschrift vorgesehene Bestimmungen in die Bebauungsplanung integriert und der bundesrechtlich abschließende Katalog der Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB erweitert werden (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12. März 1991 - 4 NB 6.91 -).

B 1. Gestaltung der Windenergieanlagen

a) Zahl der Rotorblätter, Bauweise der Anlagenmasten

Es sind nur Windenergieanlagen mit Horizontalachse und drei Rotorblättern zulässig.

Der Anlagenturm ist als geschlossener Stahlrohr-, Beton- oder Hybridturm auszuführen; Stahlgitterkonstruktionen sind nicht zulässig.

b) Gestaltung, Farbgebung

Bei der Farbgebung von Turm, Maschinenträger und Rotorblättern ist ein einheitlicher, nicht reflektierender Spezialanstrich zu verwenden.

Der Turm der Windenergieanlage ist mit einer gedeckten Farbgebung zu gestalten, so dass keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen. An der Gondel der Windenergieanlage sind Firmensignaturen zulässig. Darüber hinaus gehende Werbeaufdrucke oder -anlagen, beleuchtet oder unbeleuchtet, sind unzulässig.

B 2. Einfriedungen

Im SO sind lediglich Einfriedungen der einzelnen Solarmodulflächen bis zu einer Höhe von 2,00 m ab GOK zulässig. Bei dieser Einfriedung ist ein Abstand zum Boden von mind. 30 cm verbindlich einzuhalten.

C Hinweise

C 1. Kulturdenkmäler

In Bezug auf die Erschließung bzw. Bebauung des Gebietes sind folgende Belange zu beachten:

1. Bei der Vergabe von vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhaben- bzw. Maßnahmenträger die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, die

Generaldirektion Kulturelles Erbe
Direktion Landesarchäologie
Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer

mindestens 4 Wochen im Voraus hinsichtlich der Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten zu benachrichtigen, damit diese ggf. behördlich überwacht werden können. Die Meldepflicht gilt bereits für vorbereitende Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) der Baumaßnahmen.

2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBL,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl.,2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Punkt 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
5. Die von Nr. 1 bis 4 benannten Punkte sind grundsätzlich in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Klein-
denkmäler (wie Grenzsteine) befinden könnten. Diese sind selbstverständlich zu

berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

C 2. Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke

Gemäß § 42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, welches außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,50 m zurückbleiben. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges (§ 1 Abs. 5 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz) 0,50 m zurückgesetzt werden.

C 3. Baugrund

Bei Grundbaumaßnahmen sind die einschlägigen Regelwerke, wie die Forderungen der DIN 1054 (Baugrund; zulässige Belastung des Baugrundes), DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen), DIN 4124 (Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten und Verbau) und DIN 1997-1 und -2 (Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik), zu beachten. Laut dem Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz liegt der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Bereich des auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Albrechtszeche“. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld können keine Aussagen getroffen werden. Die Erstellung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung mit separaten Gründungsmaßnahmen für den Bau der Windenergieanlagen wird dringend empfohlen. Das Baugrundgutachten ist durch qualifizierte Baugrundberater bzw. Geotechniker zu erarbeiten.

C 4. Wassergefährdende Stoffe

Auf die Vorschriften des § 65 Landeswassergesetzes (wassergefährdende Stoffe) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377) wird hingewiesen.

C 5. Ausgleich der Wasserführung

Gemäß den Bestimmungen der §§ 28 LWG sind die durch die Bebauung und Erschließung des Plangebietes hervorgerufenen nachteiligen Veränderungen der Abflussverhältnisse für das Oberflächenwasser auszugleichen.

Eine breitflächige Versickerung am Ort des Anfalls entspricht den landesweit einzuhaltenden Zielen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Sollte wider Erwarten dennoch eine erlaubnispflichtige Benutzung erfolgen, (z. B. die Versickerung von Niederschlagswasser befestigter Flächen in einer zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts (§§ 9, 8 WHG i. V. m. § 25 ff. LWG) verwiesen und eine

Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich.

C 6. Zusätzliche Hinweise zu Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen sowie Richtfunkstrecken

Vor der Durchführung von Arbeiten und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr/Eigentümer grundsätzlich mit den zuständigen Versorgungsträgern in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage von Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können (*vgl. textliche Festsetzung A5*).

Auf die Merkblätter „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft“ und „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ wird hingewiesen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen von ggf. vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien für die Telekom Deutschland GmbH möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Für den Fall, dass Telekommunikationsanlagen der Telekom verändert werden müssen, gelten die Kollisionsnormen des Telekommunikationsgesetzes. Es ist ein Mindestabstand von 15 m zwischen notwendigen Erdungsanlagen der geplanten Anlagen im Bebauungsplan und den Telekommunikationslinien der Telekom zu berücksichtigen um eventuell auftretende atmosphärische Entladungen zu vermeiden.

Außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „In den oberen Birken“, jedoch im Nahbereich bzw. im möglichen Beeinflussungsbereich des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, sind Starkstromfreileitungen der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen zu beachten. Die standörtliche Lage dieser Freileitungstrassen liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die erforderlichen Sicherheitsabstände sind in Abstimmung mit der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen einzuhalten. Eine Unterschreitung der Sicherheitsabstände ist nur im Einvernehmen mit der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen und unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen (u.a. Schwingungsschutz) zulässig.

Zur Prüfung des Bestandes der Richtfunkstrecken im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der angrenzenden Flächen ist vor der Errichtung und der Inbetriebnahme der zulässigen Windenergieanlagen die Bundesnetzagentur zu beteiligen:

Bundesnetzagentur
Referat 226 / Richtfunk
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Die Richtfunkstrecken der Telekom können unter folgendem Kontakt erfragt werden:

Telekom BeKa Trassenschutz
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth
Email: richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

C 7. Pflanzarbeiten im Bereich von Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen

Im Rahmen der Begrünung des Plangebietes könnten ggf. Anpflanzungen beabsichtigt werden. Unter Zugrundelegung der Vorgaben im "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 1989 und "GW 125: Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) von März 1989 ist auf folgendes hinzuweisen:

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver-/ Entsorgungsleitungen (Leitungen) soll ein Mindestanstand von 2,50 m (horizontaler Abstand Stammachse - Außenhaut Leitung) eingehalten werden. Kann dieser zur Gewährleistungen der Betriebssicherheit der Leitungen erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, sind vom Vorhabensträger, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z. B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.

C 8. Verkehrsflächen / Baustellenzufahrt über öffentliche Verkehrsflächen

Die Zuwegung zu den Windenergieanlagen muss den notwendigen Anforderungen für Aufbau und Betrieb genügen. Bei Planung und Ausführung ist eine minimale Dimensionierung zu berücksichtigen, d.h. dass nach dem Aufbau der Anlage nicht mehr benötigte, befestigte Flächen sind wieder in den Urzustand zurückversetzt werden.

Im Rahmen der Genehmigung gemäß BImSchG ist der zuständigen Genehmigungsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis ein Verkehrskonzept für den Transport der Windkraftanlage über das öffentliche Straßennetz vorzulegen. Des Weiteren ist für die geplante

Baustellenzufahrt und die dauerhafte Erschließung des Windparks die ggf. erforderliche Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Mobilität Worms bis spätestens 6 Wochen vor tatsächlichen Baubeginn zu beantragen. Rechtzeitig vor der Anlegung der Zufahrt ist die zuständige Straßenmeisterei zu informieren.

C 9. Einsehen des Bebauungsplanes und sonstiger Vorschriften

Der Bebauungsplan und die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 3. Obergeschoss, Zimmer 36, 67806 Rockenhausen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bei allgemeinen Unklarheiten zur Zulässigkeit und baulichen Gestaltung von Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Bauabteilung der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land empfohlen.

C 10. Kampfmittel

Im Geltungsbereich der Satzung kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Baumaßnahmen ist die Durchführung einer präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma zu prüfen. Kampfmittelfunde gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die Fachunternehmen sind nicht berechtigt selbständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen oder auf öffentlichen Straßen zu transportieren.

C 11. Landschaftspflegerische Belange

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Bauleitplan zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich im Rahmen der planerischen Konzeption zu entwickeln. Der Umfang der landespflegerischen Maßnahmen richtet sich nach den Auswirkungen des Planvorhabens, die im beiliegenden Umweltbericht zum Bebauungsplan zusammengefasst sind.

Im Bebauungsplan können nur Maßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug im Sinne der Ermächtigungsgrundlage des Baugesetzbuches festgesetzt werden sowie gestalterische Vorgaben, soweit sie sich aus dem Bauordnungsrecht ableiten lassen.

Zusätzlich erforderliche landschaftspflegerische Maßnahmen werden im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens gemäß BImSchG rechtsverbindlich vereinbart. Dies gilt auch für landschaftspflegerische Eingriffe, die mit der Herstellung der Zufahrt (z.B. Ausbau vorhan-

dener Wirtschaftswege) zum Sonstigen Sondergebiet in Verbindung stehen und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „In den oberen Birken“ liegen.

Für die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen:

Bisterschied, den

gez.

(Ortsbürgermeister)

Diese Textlichen Festsetzungen sind zusammen mit der Begründung, dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung Bestandteile des Bebauungsplanes.

D Anhang

D 1 Artenliste / Pflanzliste

Die Pflanzliste stellt eine verbindliche Vorgabe für zu verwendende Arten bei festgesetzten Pflanzgeboten (wie z.B. landespflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) dar und berücksichtigt in ihrer Zusammensetzung vor allem standortheimische (Wild-)Gehölze und traditionelle Kulturarten. Grundsätzlich sind die zulässigen Grenzabstände für Pflanzen gemäß §§ 44 –52 Landesnachbarrechtgesetz (LNRG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl 1970, S. 198), in der derzeit gültigen Fassung, maßgeblich zu beachten.

Pflanzgebote sind unter Berücksichtigung folgender Maßgaben anzulegen:

- Hochstämme sind im Mindestabstand von 10,00 m zu pflanzen
- Mindestpflanzqualität der Hochstämme: 2 x verpflanzt, STU 8 cm
- Strauchgehölze sind im Mindestabstand von 1,50 m zu pflanzen,
- Mindestpflanzqualität der Sträucher: 1 x verpflanzt, 3 Triebe und H 100 cm

◆ Bäume 2. Ordnung

Feldahorn	(Acer campestre)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Wildapfel	(Malus sylvestris)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Wildbirne	(Pyrus pyraster)
Mehlbeere	(Sorbus aria)
Speierling	(Sorbus domestica)
Eisbeere	(Sorbus torminalis)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)

◆ Sträucher

Kornelkirsche	(Cornus mas)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Weißdorn	(Crataegus monogyna, Crataegus laevigata)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Kreuzdorn	(Rhamnus catharticus)
Kriechende Rose	(Rosa arvensis)
Hundsrose	(Rosa canina)

Weinrose	(Rosa rubiginosa)
Bibernellrose	(Rosa spinosissima)
Essigrose	(Rosa gallica)
Brombeere	(Rubus fruticosus)
Himbeere	(Rubus idaeus)
Salweide	(Salix caprea)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Traubenholunder	(Sambucus racemosa)
Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)
Gewöhnlicher Schneeball	(Viburnum opulus)

◆ **Äpfel:**

Bachapfel, Berlepsch, Brettacher, Dülmener Herbstrosenapfel, Echter Winterstreifling, Erbachhofer Mostapfel, James Grieve, Geflammter Kardinal, Gelber Edelapfel, Gewürzluiken, Goldpamäne, Große Kasseler Renette, Großer Rheinischer Bohnapfel, Herrgottsapfel, Hilde, Kaiser Alexander, Kaiser Wilhelm, Kohlapfel bzw. brauner Mostapfel, Kobertsapfel, Lohrer Rambur, Prinzenapfel, Purpurroter Zwiebelapfel, Schöner aus Boskoop, Weinröschen, Winterrambour

◆ **Kirschen:**

Benjaminler, Büttners Rote Knorpelkirsche, Burlat, Dollenseppler, Geisepiter, Gr. schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger, Kordia, Rosenrote Maikirsche, Schneiders späte Knorpelkirsche, Schwäbische Weinweichsel, Stella

◆ **Birnen:**

Bayrische Weinbirne, Blutbirne, Frankelbacher Mostbirne, Gräfin v. Paris, Gute Graue, Gellers Butterbirne, Großer Katzenkopf, Pastorenbirne, Seitersbirne

◆ **Zwetschgenartige:** Bühler Frühzwetschge, Hauszwetschge, Kirkespflaume, Löhrpflaume, Mirabelle von Nancy, Oullins Reneklode, Wildpflaumen

◆ **Sonstige:** Quitte, Sorbus-Arten (Elsbeere, Mehlbeere, Vogelbeere), Speierling, Weiße Maulbeere

Städtebauliche Begründung

zur Bebauungsplanänderung „In den oberen Birken“

D Begründung

1.0 Einleitung - Rahmenbedingungen

Die Ortsgemeinde Bisterschied (Träger der Planungshoheit) beabsichtigt in Kooperation mit der ALTUS AG, Karlsruhe (Vorhabenträger) eine Änderung des Bebauungsplanes „In den oberen Birken“ um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Rückbau drei bestehender Windenergieanlagen (H_{\max} bis 134 m üGOK) zu Gunsten von zwei modernen Windenergieanlagen (H_{\max} bis 250 m üGOK) im Plangebiet zu schaffen. Das Plangebiet, das als militärische Konversionsfläche umgenutzt wurde, wird seit mehreren Jahren für die Erzeugung erneuerbarer Energien (Photovoltaik, Windenergie) genutzt und liegt unmittelbar nördlich des topographischen Hochpunktes Birkenkopf (434 m üNN) im Bisterschieder Gemarkungsteil „In den oberen Birken“ zwischen 416 bis 431 m üNN.

Unmittelbar südlich grenzt an den räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Änderungsplanung die Gemarkung Dörrmoschel an.

Der Planbereich kann über einen Wirtschaftsweg angefahren werden, der im Kreuzungsbereich der Kreisstraßen K8 (Bisterschied) und K11 (Schönborn) nach Westen abzweigt. Die vorbenannten Kreisstraßen stellen überörtliche Anbindungen an die Landstraße L 386 dar, die hier u.a. die Stadt Rockenhausen mit ihrem Ortsteil Dörrmoschel verbindet.

Der Bereich der ehemaligen militärischen Liegenschaft, der heute als „Energiepark“ genutzt wird, ist durch die vorhandenen Windenergieanlagen (3 WEA), die Photovoltaikfreianlagen, diverse Zubehörbauten, die Verkehrsflächen sowie durch die Standorteingrünung (v.a. Sträucher und kleinwüchsige Bäume) umfangreich strukturiert. Nördlich an das Plangebiet schließen Laubmischwaldflächen an, die übrigen an die Liegenschaft anschließenden Flächen werden intensiv landwirtschaftlich (v.a. Ackerbau) genutzt. Durch die topographische Lage auf einem Hochpunkt und den weitgehend offenen Charakter der angrenzenden Flächen ist das Plangebiet markungsübergreifend gut sichtbar.

Der Gemeinderat von Bisterschied hat mit Beschluss vom _____ die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, da die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes „In den oberen Birken“ das geplante Repoweringprojekt und somit die Weiterentwicklung des „Energieparks“ nicht möglich wären. Der Ratsbeschluss folgt dabei auch der Empfehlung des gemeinsamen Rundschreiben des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für

Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 wonach „die Aufstellung [bzw. Änderung] eines Bebauungsplanes (...) zur optimalen baulichen Ausnutzung von geeigneten Flächen [für Windkraft] eingesetzt werden [kann], da im Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden können. Dieser Weg kommt insbesondere in Betracht, wenn eine unmittelbare Planumsetzung durch einen Vorhabenträger angestrebt wird und nicht lediglich Flächenreserven für den zukünftigen Bedarf bereitgestellt werden. (...) Die Kommune kann im Rahmen der Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen über einen Bebauungsplan eine Feinsteuerung der baulich zulässigen Vorhaben (z.B. Abstände zwischen den Anlagen, Festlegung von Standorten, ästhetische Vorgaben) innerhalb einer Konzentrationsfläche erreichen.“ (S. 13)

Den Planungsprozess begleitend erfolgte die Ausarbeitung eines Umweltberichtes (L.A.U.B.-Ingenieurgesellschaft mbH, Kaiserslautern, 12. Januar 2017), der entsprechend dem Planungsstand aktualisiert werden soll. Der abschließende Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wird mit der vorliegenden Planfassung bei den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach §§ 3,4 Abs. 1 BauGB abgefragt. Im Umweltbericht wurden u.a. ein Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Repowering Birkenkopf (2016), eine Fledermauskundliche Konfliktabschätzung (2016) und ein vorhabenbezogener Fachbeitrag Naturschutz berücksichtigt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung wurden vom Vorhabenträger eine schalltechnische Immissionsprognose (Ingenieurbüro Pies, Boppard-Bucholz) und ein Schattenwurfgutachten (BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien GmbH, Gelsenkirchen) zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse der Gutachten werden im Sinne einer sachgerechten Abwägung berücksichtigt.

Abschließend wird angemerkt, dass die Zulässigkeit der im Bebauungsplan definierten Anlagen zur Nutzung der Windenergie grundsätzlich einer Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bedürfen und der vorliegende Bebauungsplan lediglich den städtebaulichen Rahmen der Vorhabenzulässigkeit regelt (bodenrechtlicher Bezug maßgeblich).

2.0 Verfahrensablauf

Rechtsgrundlage für die Änderung des Bebauungsplanes „In den oberen Birken“ in der Ortsgemeinde Bisterschied ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Das Planverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wurde durch Beschluss des Gemeinderates Bisterschied vom _____ eingeleitet (§ 2 BauGB).

Der Beschluss, diesen Bebauungsplan zu ändern, wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Am _____ wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und der Bebauungsplanvorentwurf lag vom _____ bis zum _____ zur Einsichtnahme und Erörterung offen. Aus der Bürgerschaft wurden _____ Stellungnahmen zum Planvorentwurf abgegeben, die vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am _____ geprüft und erörtert wurden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB erstmals mit Schreiben vom _____ am Bebauungsplanverfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. _____ dieser Beteiligten haben Stellungnahmen abgegeben, die vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am _____ geprüft und erörtert wurden.

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom _____. Seitens der benachbarten Gemeinden wurden _____ Stellungnahmen vorgebracht, die vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am _____ geprüft und erörtert wurden.

Die Entscheidungen des Ortsgemeinderates zum Umgang mit den vorgetragenen Stellungnahmen im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens wurden den Beteiligten mit Schreiben vom _____ mitgeteilt.

Hinweis: Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Planfassung „_____“ hat mit den Änderungen und Ergänzungen, welche der Planentwurf aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates

Bisterschied vom _____ erfahren hat, einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden ___ Stellungnahmen abgegeben, die vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am _____ geprüft und abgewägt wurden.

Die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet. Während der Auslegung gingen ___ Stellungnahmen ein, die vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am _____ geprüft und abgewägt wurden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. ___ dieser Beteiligten haben Stellungnahmen abgegeben, die vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am _____ geprüft und entschieden wurden.

Die Abwägung des Ortsgemeinderates zum o.g. Beteiligungsverfahren wurde den Beteiligten mit Schreiben vom _____ mitgeteilt.

Hinweis: Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Ortsgemeinderat hat am _____ diesen Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO und § 88 LBauO).

Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden (vgl. Planurkunde).

3.0 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Die Grenzen des ursprünglichen räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „In den oberen Birken“ in der Fassung der Bekanntmachung von 2006 umfassen in der Gemarkung Bisterschied die Grundstücke mit den Flurstücks-Nummern 935/1, 938/1, 935/5, 935/4 sowie teilweise das Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 935/10. Der räumliche Geltungsbereich umfasste somit eine Fläche von ca. 9,6 ha.

Mit der vorliegenden Änderungsplanung werden die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes um die Grundstücke mit den Flurstücks-Nummern 935/11, 935/8, 935/1, 938/1, 935/5, 922, 924, 927, 917, 917/3, 918, 920, 920/2, 920/4, 920/5, 920/7, 920/6, 920/9, 957 und 935/2 sowie teilweise die Grundstücke mit den Flurstücks-Nr. 935/10, 938, 940, 941, 935/4, 931/1, 961, 916 und 929 erweitert. Der Erweiterungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 13,9 ha.

Der Umfang der Flächenabgrenzung der vorliegenden Änderungsplanung orientiert sich u.a.:

- an der Einbeziehung der Flächen, die den voraussichtlich rotorwirksamen Bereich der geplanten Windenergieanlage darstellen werden,
- an der räumlichen Abgrenzung des „Sondergebiet Windenergie Nr. 5“ (Konzentrationsfläche) gemäß den Darstellungen des aktuell gültigen Teilflächennutzungsplans für Windenergie der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land,
- an den Kataster- und Gemarkungsgrenzen,
- an der naturräumlichen und topographischen Situation sowie der Erschließungssituation.

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Änderungsplanes des Bebauungsplanes „In den oberen Birken“ umfasst ca. 23,5 ha.

4.0 Anlass der Planung

Die rheinland-pfälzische Landesregierung will mit Hilfe einer „Energiewende“ bis zum Kalenderjahr 2020 40 Prozent weniger CO₂-Emissionen im Vergleich zum Kalenderjahr 1990 ausstoßen und bis zum Kalenderjahr 2030 den Stromverbrauch vollständig aus Erneuerbaren Energien decken. Bilanziell soll dabei der Anteil der Windkraft ca. zwei Drittel der gesamten regenerativen Stromerzeugung im Bundesland betragen. Die Gemeinden sind deshalb aufgefordert, ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten.

In Bisterschied wurde eine ehemalige militärischen Liegenschaft vor mehreren Jahren in einen „Energiepark, für die Nutzung erneuerbarer Energien“ umgenutzt, welcher derzeit von der ALTUS AG, Karlsruhe betrieben wird. Neben der Nutzung der Windenergie durch drei Windenergieanlagen wird das Gelände schwerpunktmäßig durch die Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik-Anlagen der Freifläche) geprägt. Im Zuge einer Weiterentwicklung des Windparks sollen die bestehenden Windenergieanlagen:

- WEA01, Enercon E-66 18.70, 1,8 MW, Gesamthöhe 133,80 m;
- WEA02, Enercon E-40 5.40, 0,5 MW, Gesamthöhe 85,00 m;
- WEA03, Enercon E-66 15.66, 1,5 MW, Gesamthöhe 65 m,

rückgebaut und durch zwei wirtschaftlichere Anlagen der neueren Generation ersetzt werden. Im Sinne des städtebaulichen Erfordernisses muss der bestehende Bebauungsplan „In den oberen Birken“ (i. d. Fassung der Bekanntmachung von 2006), unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsgrundlagen, geändert werden. Dabei sind die baurechtlichen Voraussetzungen für Bau und Betrieb von zwei größeren Windenergieanlagen (offener Anlagentyp) sowie die Flächenneuordnung im Bereich der rückgebauten Windenergieanlagen (u.a. Ausweisung für Photovoltaik) zu schaffen. Die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes „In den oberen Birken“ lassen eine entsprechende Weiterentwicklung des Energieparks derzeit nicht zu. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist aus der vorgenannten Situation ein Planungserfordernis abzuleiten.

Die Bebauungsplanänderung unterstützt dabei die gemeindlichen Bemühungen die günstigen Standortbedingungen für die Erzeugung von Windenergie an diesem Standort zu nutzen, womit der nachhaltigen Ressourcenverwendung – auch auf lokaler Ebene – entsprochen wird. Die Standortbedingungen für die Stromerzeugung durch Windenergieanlagen sind auf Grund der hohen Windhöffigkeit (> 5,8 m/s in 100 m über Grund) besonders günstig.

Ein wesentlicher Vorteil des Bebauungsplanverfahrens stellt das bürgernahe Beteiligungsverfahren gemäß § 3 BauGB dar, da die gesamte Planung im Vorfeld eines abschließenden Genehmigungsverfahrens, einer breiten Öffentlichkeit zur weiteren Teilhabe vorgestellt wird (u.a. Akzeptanz, Mitsprache, Sensibilisierung für die örtliche Situation).

Mit der Bebauungsplanänderung ist eine zeitgemäße städtebauliche Ordnung und Gestaltung des Planbereiches „In den oberen Birken“ im Sinne von § 1 Abs. 5 BauGB zu verbinden um eine nachhaltige Gebietsentwicklung zu fördern, welche vor allem die wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Die an die Ortsgemeinde Bisterschied herangetragene Entwicklung des Windparks wird im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung konzipiert.

5.0 Einordnung in die überörtliche Planung

In der genehmigten Teilfortschreibung 2014 des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz IV (29.01.2015) wird das Plangebiet als Vorranggebiet Windenergienutzung (Z 56) ausgewiesen.

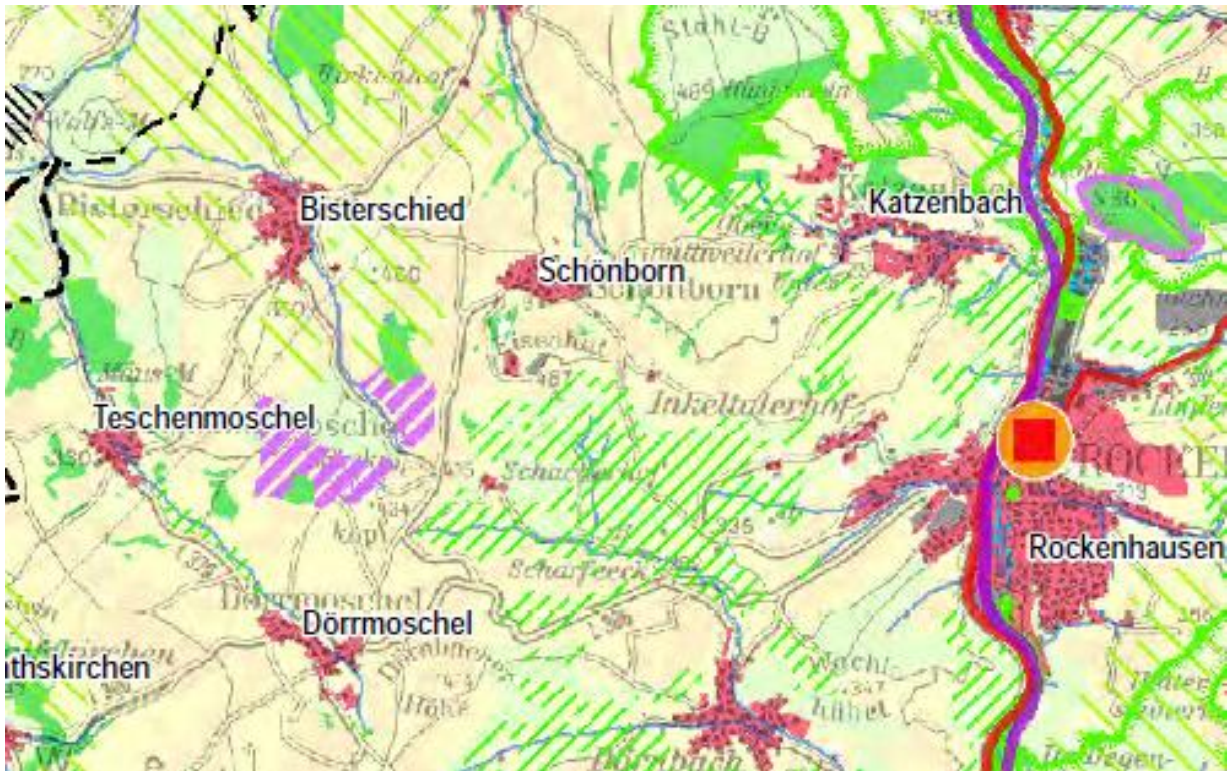


Abb. 1: Auszug aus der genehmigten Teilfortschreibung 2014 des Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV vom 21.01.2020

In der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für Windenergie in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land werden Teilflächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „In den oberen Birken“ als Konzentrationsfläche für Windenergie berücksichtigt und konkret als „Sondergebiet Windenergie“ ausgewiesen (Gebiet Nr. 5 im FNP). Die Bebauungsplanänderung kann somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden, soweit die Maststandorte der geplanten Windenergieanlagen innerhalb der im FNP ausgewiesenen Konzentrationsfläche liegen. Unter der Maßgabe, dass der Maststandort einer Windenergieanlage (vollständig innerhalb des „Sondergebietes Windenergie“ lt. o.g. FNP-Fortschreibung (Konzentrationsfläche) liegt und der rotorwirksame Bereich der Windenergieanlage vollständig innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt, stimmt die zuständige Genehmigungsbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis der Flächenentwicklung für Windenergieerzeugung zu.

Der Bebauungsplan „In den oberen Birken“ kann im Abgleich der aktuell gültigen o.g. landes- und regionalplanerischen Vorgaben bzw. Erfordernissen entwickelt werden.

Die Planung entspricht zudem voraussichtlich den Zielsetzungen der sich derzeit in Auslegung befindlichen Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie 2016 des LEP IV Rheinland-Pfalz.

Gemäß Z 163 h (Entwurf) ist bei Windenergieanlagen über 200 m ein Mindestabstand von 1.100 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten.

Die Abstände der nächstgelegenen, geplanten WEA zu den nächstgelegenen Immissionsorten (vgl. Koordinaten in Schallgutachten) sind wie folgt anzunehmen:

IO	Ortslage	Straße	Nutzungseinstufung	Quelle	Abstand in m
01	Dörrmoschel	Ortsstraße 54	MI/MD	FNP (M)	1.200
02	Teschenmoschel	Maggesgasse 8	MI/MD	FNP (M)	1.130
03	Teschenmoschel	Am Oberdorf 4	MI/MD	FNP (M)	1.484
04	Teschenmoschel	Mausmühle	MI/MD	FNP (Außenbereich)	1.725
05	Bisterschied	Rockenhausener Str. 8	MI/MD	FNP (M)	1.085
06	Schönborn	Ortsstraße 1	MI/MD	FNP (M)	1.543
07	Schönborn	Buddhazentrum	MI/MD	BPL Freizeit	1.250
08	Schönborn	Ferienhäuser	WA	BPL Freizeit	1.288
09		Schacherhof	MI/MD	FNP (Außenbereich)	850

Der Mindestabstand zum Aussiedlerhof „Schacherhof“ beträgt 500 m und wird entsprechend den Vorgaben des LEP IV bzgl. der Mindestabstandsflächen bei Repoweringanlagen (Z163i – zulässige Unterschreitung der Mindestabstandsflächen) somit eingehalten.

Zudem ist Z 163 i der dritten LEP IV-Teilfortschreibung von 2017 beachtlich. Hier heißt es: „Der frühzeitige Rückbau älterer Windenergieanlagen und die Ersetzung durch eine geringe Zahl von neuen Anlagen sind besonders zu fördern. Sofern im Standortbereich von Altanlagen, die mehr als 10 Jahre in Betrieb sind, eine Reduzierung von mindestens 25% der planungsrechtlich gesicherten Anlagenzahl innerhalb des ursprünglichen Standortbereiches und eine Steigerung der Nennleistung mindestens um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung bewirkt wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h um 10% unterschritten werden.“

6.0 Planinhalte der Änderungsplanung

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird im Zuge der Änderungsplanung dahingehend konkretisiert, dass die möglichen Nutzungsarten im Sonstigen Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO (zwei Windenergieanlagen, Photovoltaik-Anlagen der Freifläche, bauliche Nebenanlagen, land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung [soweit mit der Nutzung der Erneuerbaren Energien verträglich], Verkehrsflächen, landschaftspflegerische Maßnahmen) im räumlichen Geltungsbereich abschließend benannt werden. Insbesondere durch die notwendige Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches wird diese Konkretisierung erforderlich um konkurrierende Nutzungen auszuschließen.

Der bestehende Energiepark wird als SO festgesetzt. Die Flächenabgrenzung des SO berücksichtigt dabei auch im Sinne des städtebaulichen Erfordernisses die räumliche Abgrenzung der Flächen, die den voraussichtlich rotorwirksamen Bereich der geplanten Windenergieanlagen darstellen und teilweise im Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes liegen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein den Städtebau entscheidend prägendes Element. Das für die örtliche Situation angemessene bzw. vertretbare Maß der baulichen Nutzung wurde unter Berücksichtigung aktueller und auch künftiger Entwicklungsvorstellungen vom Vorhabenträger und Ortsgemeinde in Anlehnung an die in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführten Belange bestimmt. Auch Belange wie die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens, die Gestaltung des Landschaftsbildes, die Wahrung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Interessen sowie Anforderungen des Umwelt- und Bodenschutzes bestimmten das vertretbare Maß der baulichen Nutzung. Dabei sind im städtebaulich vereinbarten Höchstmaß entsprechende Puffer für die Flächen- und Höhenangaben vereinbart, sodass eine typenoffene und zukunftsfähige Ausgestaltung des SO-Gebietes gewährleistet ist. Dem Satzungscharakter des Bebauungsplanes als Ortsrecht entsprechend, ist das Maß der baulichen Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans eindeutig bestimmt.

Die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 sowie die Ausführungen zur baulichen Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen bleiben im Sinne der Planfassung von 2006 unverändert. Lediglich das städtebaulich zulässige Maß für die geplanten Windenergieanlagen wird dahingehend angepasst, dass die Gesamthöhe der Windenergieanlagen, ab der Oberkante des Mastfundamentes 250 m nicht überschreiten darf, eine maximal zulässige WEA-Nabenhöhe von 180 m vereinbart wird und der Mindestabstand zwischen den Spitzen der Rotorblätter und dem natürlich anstehenden Geländeniveau mindestens 50 m betragen muss. Während die Festsetzung der Gesamthöhe und der Nabenhöhe die baulich zulässigen Windenergieanlagen in ihrer Höhen-

entwicklung beschränken (u.a. Landschaftsbild, optisch bedrängende Wirkung, Immissionschutz), dient die Festsetzung des Rotorspitzenabstands dem Ausschluss nicht raumbedeutsamer Windenergieanlagen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Im ministerialen Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013 wird unter Ziffer 4.1 empfohlen, eine entsprechende Regelung in den Bauleitplänen (wie Bebauungsplan) zu treffen. Raumbedeutsam sind Windfarmen und in der Regel Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 Metern. Da zwischen den Spitzen der Rotorblätter und der Oberkante des Mastfundamentes der Windenergieanlage ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten ist, können weitere nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht hergestellt werden.

6.3 Überbaubare Grundfläche

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundflächen werden die bebaubaren Bereiche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen im Plangebiet geregelt. Diese Festsetzung ist als Ergänzung zu Art und Maß der baulichen Nutzung erforderlich.

Durch die Festsetzung wird gewährleistet, dass der Umfang der überbaubaren Grundflächen im Zusammenhang mit dem Maß der baulichen Nutzung entscheidend eine umweltgerechte, sparsame und wirtschaftliche Grundflächenausnutzung ebenso bestimmt wie den räumlichen Gesamteindruck der realisierten Baukörper. Zudem wird durch die lagegenaue Festsetzung der Baugrenzen der Standort der zulässigen Windenergieanlagen eingegrenzt. Hierzu wird ergänzend bemerkt, dass eine Windenergieanlage im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur zulässig ist, wenn der Maststandort der Windenergieanlage vollständig innerhalb der in der Planurkunde gekennzeichneten Fläche des „Sondergebietes Windenergie Nr. 5“ gemäß dem Teilflächennutzungsplan für Windenergie der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land liegt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen wurden entsprechend den aktuellen Erfordernissen einer vertretbaren wirtschaftlichen Flächenausnutzung und im Sinne einer zweckmäßigen städtebaulichen Ordnung gefasst. Während die Baugrenzen für die Photovoltaikanlagen entsprechend der Planfassung von 2006 übernommen und nur im Bereich der rückzubauenden Windenergieanlagen angepasst wurden, wurden für die geplanten Windenergieanlagen eigene Baugrenzen festgesetzt. Diese WEA-Baugrenzen haben entsprechende Toleranzen um eine geringe standörtliche Verschiebung (des Mastmittelpunktes) zu ermöglichen.

6.4 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Die gemäß Planeintrag freizuhaltenden Flächen, die von jeglichen Hochbauten bzw. Bepflanzungen freizuhalten sind, dienen zur dauerhaften Unterhaltung der geplanten Windenergieanlagen (u.a. Kranausleger, Montageflächen).

6.5 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besitzen vielfältige Funktionen. Für das Plangebiet dienen sie vornehmlich der Erschließung der bebauten Grundstücke. Im Zuge der Änderungsplanung erhöht sich der räumliche Umfang der Verkehrsflächen in erheblichem Maße gegenüber der ursprünglichen Planfassung.

In der Planurkunde wird eine Verkehrsfläche, die vorwiegend land- und forstwirtschaftlichen Belangen dient und außerhalb der ehem. Militärischen Liegenschaft (heutiger „Energiepark“) verläuft, als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Bezeichnung ‚Wirtschaftsweg‘ in Anlehnung an § 1 Abs. 5 LStrG Rheinland-Pfalz entsprechend ihres Bestandes festgesetzt (Abgrenzung anhand der Katastergrenzen). Ihre Benutzung dient, neben den vorbenannten Belangen, aber auch der Erschließung einer geplanten Windenergieanlage.

Des Weiteren werden die privaten Verkehrsflächen, die innerhalb des bestehenden Energieparks liegen und der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Bezeichnung ‚innere Erschließungsflächen‘ ausgewiesen. Deren Abgrenzung orientiert sich am tatsächlichen Ausbauzustand (lt. tachymetrischer Geländeaufnahme von August 2016, von ALTUS AG, Karlsruhe zur Verfügung gestellt) und den zusätzlich notwendigen Flächenausweisungen für die dauerhaft vorzuhaltenden Kran- und Montageflächen der geplanten Windenergieanlagen. Dabei wird einschränkend festgesetzt, dass die für die Windenergieanlagen zusätzlich erforderlichen Flächen nur als teilversiegelte Flächen ausgebaut werden dürfen. Der tatsächliche Ausbau ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Ausnahmsweise dürfen die Verkehrsflächen der „inneren Erschließungsflächen“ mit Photovoltaik-Anlagen überbaut werden, die kurzfristig montiert bzw. demontiert werden können. Diese Ausnahmeregelung steht im Zusammenhang mit der derzeit offenen Nachnutzung für die Standorte der rückzubauenden Windenergieanlagen WEA01, WEA02 und WEA03.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes muss über angrenzende, außerhalb des Plangebietes liegende, Wirtschaftswege sichergestellt werden. Die Verwendung dieser Wirtschaftswege als Zufahrtsmöglichkeit für Bau und Unterhaltung der geplanten Windenergieanlagen (Sicherung der Erschließungsfunktion) sowie auch des übrigen Energieparks soll über privatrechtliche Vereinbarungen (Gestattungs- oder Nutzungsvertrag) zwischen Betreiber und Gemeinde bzw. den Grundstückseigentümern der berührten Flächen erfolgen. Da es sich hierbei um eine privatrechtliche Vereinbarung handelt, die nur für einen bestimmten Personenkreis

(Betreiber der Windenergieanlagen) formuliert wird, erfolgt eine entsprechende Klarstellung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB (siehe ergänzend Kap. 6.11) im Bebauungsplan. Ein ggf. notwendige Ausbau dieser Wegflächen zur Anpassung der verkehrlichen Erschließung ist dabei nicht ausgeschlossen und soll, nach Erfordernis, im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abgestimmt werden.

Die Zufahrt zur westlich geplanten Windenergieanlage erfolgt voraussichtlich über einen Wirtschaftsweg, der östlich von Dörrmoschel von der L386 abzweigt. Die Zufahrt zur östlich geplanten Windenergieanlage erfolgt voraussichtlich über die Hauptzufahrt des Energieparks, die im Kreuzungsbereich der Kreisstraßen K8 (Bisterschied) und K11 (Schönborn) nach Westen abzweigt.

Die tatsächliche Zufahrt zum Bau der Windenergieanlagen ist abschließend im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG anhand eines Verkehrskonzeptes dazustellen und dabei u.a. vom tatsächlichen Typ der geplanten Windenergieanlage abhängig.

6.6 Führung von ober- und unterirdischen Versorgungsanlagen und –leitungen

Die Festsetzung dient der Sicherung der Belange der örtlichen Versorger um insbesondere Sach- und Personenschäden bei der Bebauung des Plangebietes zu vermeiden. Hierzu ergänzend wird auch auf den Hinweis „C 6 Zusätzliche Hinweise zu Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen sowie Richtfunkstrecken“ als Bestandteil der Hinweise ohne Festsetzungscharakter im Bebauungsplan hingewiesen. In der ursprünglichen Planfassung fehlten entsprechende Festsetzungen.

6.7 Nebenanlagen

Die ursprünglichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden im Zuge der Änderungsplanung lediglich redaktionell, das heißt ohne materielle Änderung, angepasst. Mit dieser Festsetzung wird die bauliche Gestalt von erforderlichen Zubehörbauten im Energiepark (u.a. Trafo-/ Übergabe-/Knotenstation) baulich im Sinne eines vertraglichen Maßes eingeschränkt.

6.8 Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung/ Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

In unbebauten Gebieten verteilt sich der jährliche Niederschlag auf Verdunstung, oberirdischen Abfluss in Gewässer und Versickerung. Durch Auffüllungen, Erdabtrag und Versiegelung verlieren die Bauflächen ihre natürliche Bedeutung für den Wasserhaushalt. Im Sinne einer ökologisch orientierten Entwässerung soll das im Geltungsbereich des Bebauungsplans anfallende Oberflächenwasser ohne Schädigung Dritter, wie in der ursprünglichen Planfassung von 2006 vereinbart, breitflächig der Versickerung zugeführt werden.

Ergänzend wird im Rahmen der Änderungsplanung vereinbart, dass Bodendrainagen im Bereich des Mastfußes eingebaut werden dürfen und das anfallende Drainage- und Außengebietswasser, nach Möglichkeit, über bestehende Grabenentwässerungssysteme abgeführt werden kann.

Mit den Festsetzungen zur Ableitung des Oberflächenabflusses soll vor allem den wasserwirtschaftlichen Belangen im Plangebiet im Sinne des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz entsprochen werden.

6.9 Flächen für Landwirtschaft und Wald

Zur Sicherung der agrarwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Belange werden die Flächen, die außerhalb des SO-Gebietes und im räumlichen Geltungsbereich liegen, entsprechend der Bestandssituation festgesetzt um die Ausprägung der Kulturlandschaft im räumlichen Zusammenhang zu sichern. Diese Flächen stellen weitgehend den Erweiterungsbereich der vorliegenden Planfassung gegenüber der Planfassung von 2006 dar.

6.10 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Bauleitplan zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich im Rahmen der planerischen Konzeption zu entwickeln.

Die textlichen Festsetzungen für die landschaftspflegerischen Maßnahmen der ursprünglichen Planfassung von 2006 werden in der vorliegenden Änderungsplanung übernommen (Begrenzung der Versiegelung, Pflanzgebot von 10.300 m², Standorteingrünung, Artenauswahl unter Beachtung der Endwuchshöhe), redaktionell geordnet und fachlich bei Erfordernis (u.a. Rückschnitt in der Vegetationsruhe) ergänzt.

Der Umfang der weiteren landespflegerischen Maßnahmen richtet sich nach den Auswirkungen des Planvorhabens für das Repowering des Windparks und wird im beiliegenden Umweltbericht zum Bebauungsplan (L.A.U.B.-Ingenieurgesellschaft mbH, Kaiserslautern) zusammengefasst.

Der abschließende Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wird mit der vorliegenden Planfassung bei den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach §§ 3,4 Abs. 1 BauGB abgefragt und entsprechend dem Erfordernis im weiteren Planverfahren angepasst. Im Umweltbericht werden u.a. ein Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Repowering Birkenkopf (2016), eine feldermauskundliche Konfliktabschätzung (2016) und ein vorhabenbezogener Fachbeitrag Naturschutz berücksichtigt.

Im Bebauungsplan können nur Maßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug im Sinne der Ermächtigungsgrundlage des Baugesetzbuches festgesetzt werden sowie gestalterische Vorgaben zur Windenergieanlage, soweit sie sich aus dem Bauordnungsrecht ableiten lassen. Zusätzlich erforderliche landschaftspflegerische Maßnahmen werden im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens gemäß BImSchG rechtsverbindlich vereinbart.

Der Bebauungsplan muss dabei den Grundprinzipien der Vermeidung, Minimierung und dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft folgen.

Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen dienen der Einschränkung der Auswirkungen des Vorhabens.

Im Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen als Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der Umweltgüter Boden, Wasser, Luft, Fauna und Flora sowie Landschaftsbild getroffen bzw. in der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die genannten Ansätze berücksichtigt:

- Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Es wird auf die Vorgaben der DIN 18915 hingewiesen.
- Die nur vorübergehend genutzten Lager- und Vormontageflächen für den Bau der Windenergieanlagen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zurückzubauen (einschl. Entsiegelung und Bodenlockerung) und wieder im Sinne des Urbestand zu nutzen. In Anspruch genommene Grünflächen sind durch Ansaat von Landschaftsrasen zu begrünen.
- Die Zufahrten, Betriebsflächen und Stellflächen im SO sind auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.
- Im gesamten Planbereich ist die Anpflanzung von Bäumen mit einer art- / bzw. sortentypischen Endhöhe von über 20 m unzulässig. Notwendige Unterhaltungsarbeiten zum Rückschnitt der Gehölze sind fachgerecht und innerhalb der Vegetationsruhe im Sinne des BNatSchG (01.10.-28.02. jeden Jahres) durchzuführen.

Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen dienen dazu, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft unvermeidbar entstehenden Beeinträchtigungen an Ort und Stelle oder in der engeren Umgebung so zu kompensieren, dass die durch den Eingriff beeinträchtigten oder verloren gegangenen Funktionen des Naturhaushaltes und/oder des Landschaftsbildes wieder hergestellt werden. Das Ausgleichsgebot ist striktes Recht und somit einer Abwägung nicht zugänglich. Im Bebauungsplan werden folgende Ausgleichsmaßnahmen vereinbart:

- Die insgesamt mit Gehölzen zu bepflanzende Fläche im Bereich des SO beträgt aufgrund der Ausgleichsverpflichtungen aus vorrangegangenen Genehmigungen 10.300 m². (BPL-Fassung von 06.11.2010 entnommen)
- An der Ost-, Süd- und Westseite des SO ist ein mindestens 5 m breiter Geländestreifen mit einer mehrreihigen Hecke aus niedrigen und mittelgroßen Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zur Eingrünung des Standortes zu erhalten. Die Pflege ist extensiv auszuführen. Ausfallende Gehölze sind gleichartig zu ersetzen. (BPL-Fassung von 06.11.2010 entnommen)
- Zur Kompensation der Gehölzrodungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Ausgleichspflanzungen in gleichem Umfang als Ausgleichsmaßnahme A1 durchzuführen. Die Bereiche sind nach erfolgtem Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen und der Errichtung der neuen Windenergieanlagen vor Ort festzulegen. Die Ausgleichsmaßnahme A1 soll zur Erhaltung des Grünmasseanteils, zur Strukturierung des Landschaftsbildes und zur gezielten Erhaltung der Biotopkomplexe für den Neuntöter beitragen. Die Ausgleichspflanzung soll in Form von Gehölzstreifen erfolgen, die dauerhaft zu erhalten, extensiv zu pflegen und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen sind. Die Wiesenflächen zwischen den Gehölzstreifen sind durch extensive Mahd als Saumstreifen zu entwickeln. Der Flächenumfang der Ausgleichsmaßnahme A1 beträgt 1.000 m².

Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sollen im gleichen (Natur-)Raum für eine Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft sorgen und damit eine wesentliche Verschlechterung der ökologischen und landschaftsästhetischen Gesamtbilanz zu Lasten von Natur und Landschaft verhindern.

Die notwendigen landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen sind, im Abgleich mit den Ausführungen des Umweltberichtes, noch nicht abschließend in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanvorentwurfes integriert. Eine entsprechende Konkretisierung der notwendigen Ersatzmaßnahmen soll zur Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgen. Dabei steht vor allem die Anerkennung einer artenschutzrechtlichen Maßnahme für den Rotmilan als multifunktionale Ersatzmaßnahme für die geplanten Eingriffe in den Naturhaushalt im Raum.

Ersatzzahlungen gemäß § 10 Abs. 4 LNatSchG

Können die durch einen nicht ausgleichbaren Eingriff beeinträchtigten Funktionen von Natur und Landschaft auch durch Ersatzmaßnahmen nicht kompensiert werden, so hat der Verursacher für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen eine Ersatzzahlung gemäß § 10 Abs. 4 LNatSchG zu leisten.

Die voraussichtlichen landschaftspflegerischen Eingriffe, die mit der Herstellung der Zufahrt (Ausbau vorhandener Wirtschaftswege) zu den geplanten Windenergieanlagen erforderlich werden und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, sind im BlmSch-Antrag zum konkreten Bauvorhaben darzustellen. Die Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen soll über den entsprechenden Genehmigungsbescheid verbindlich geregelt werden.

Es wird darauf verwiesen, dass der Verursacher der Eingriffe bzw. der Vorhabenträger vor Beginn der o.g. Eingriffe eine verbindliche Vereinbarung hinsichtlich der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen vorlegen wird.

6.11 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen

Grundsätzlich ist die Erschließung des Energieparks, insbesondere jedoch die Erschließung der geplanten Windenergieanlagen (u.a. Verwendung von Wirtschaftswegen) über rechtsverbindliche Vereinbarungen, wie Gestattungs- und Nutzungsverträge (privatrechtliche Vereinbarung), zwischen dem Betreiber der Anlagen und den berührten Ortsgemeinden bzw. Grundstückseigentümern der berührten Flächen nachweislich zu sichern. Der Umfang des ggf. erforderlichen

Ausbaus der vorhandenen Wirtschaftswege ist ebenfalls vertraglich zu vereinbaren und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend zu bestimmen.

In der ursprünglichen Bebauungsplanfassung von 2006 erfolgten hierzu keine Festsetzungen.

6.12 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Im Sinne des Immissionsschutzes bzw. zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ‚Mensch‘ ist die Position bzw. die technische Ausgestaltung der geplanten Windenergieanlagen so zu wählen, dass für die umliegenden Siedlungen und Einzelhäuser beeinträchtigende Immissionen (Lärm und Schattenwurf) vermieden werden. Es dürfen die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm nicht überschritten werden (gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster). Dies ist in dem anschließenden Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG anlagentypabhängig durch ein Schatten- und Schallgutachten nachzuweisen, dass die vorhandenen und maßgeblichen Vorbelastungen im räumlichen Zusammenhang berücksichtigt.

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis weißt in diesem Zusammenhang üblicherweise darauf hin, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens auch anschließende Messungen zur Feststellung der örtlichen Immissionen erfolgen können. Innerhalb von 3 bis 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage muss damit gerechnet werden, dass es im Ergebnis dieser örtlichen Messungen zur ggf. erforderlichen Festsetzung von Abschaltzeiten bis hin zu einer Stilllegung der Windenergieanlage kommen kann, sofern die Messungen ergaben, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm nicht eingehalten werden können. In letzter Konsequenz könnte es zum Rückbau der Anlage kommen. Die bei der Genehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Donnersbergkreis) vorzulegende Rückbaubürgschaft würde auch in diesem Fall zur Absicherung dienen.

Grundlegend für die Bebauungsplanänderung „In den oberen Birken“ sind eine ‚schalltechnische Immissionsprognose zur geplanten Errichtung von 2 Windenergieanlagen bei Bisterschied‘ (06.06.2018) des Schalltechnischen Ingenieurbüro Paul Pies, Boppard-Buchholz sowie die ‚Schattenwurfprognose für den Standort Birkenkopf, Ortsgemeinde Bisterschied‘ (25.04.2018) der Ramboll BBB GmbH, Gelsenkirchen. Die Gutachten weisen beispielhaft und anlagenspezifisch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für den Bau der geplanten Windenergieanlagen, unter Berücksichtigung der anzunehmenden Vorbelastungen, nach. Hierzu wird u.a. jedoch der Einbau von Schattenabschaltmodulen im geplanten Windpark erforderlich, was im nachgelagerten Genehmigungsverfahren rechtsverbindlich zu vereinbaren wäre.

6.13 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die textlichen Festsetzungen für die Pflanzgebote in der ursprünglichen Planfassung von 2006 werden in der vorliegenden Änderungsplanung übernommen (Bepflanzung des SO, Standorteingrünung, Gräsereinsaat und Mahd bei Photovoltaik-Elementen) und redaktionell geordnet ohne inhaltliche Anpassungen.

Die Vorgaben zur Ausgleichsmaßnahme A1 ergeben sich aus dem Umweltbericht.

6.14 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die textlichen Festsetzung für das Erhaltungsgebot von Bäumen und Sträuchern in der ursprünglichen Planfassung von 2006 wird in der vorliegenden Änderungsplanung übernommen ohne inhaltliche Änderungen übernommen.

6.15 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Im Zuge der Änderungsplanung werden bauordnungsrechtliche Festsetzungen in den Bebauungsplan „In den oberen Birken“ aufgenommen, um die bauliche Gestaltung des überplanten Bereiches im Sinne der örtlichen Entwicklungsvorstellung abschließend zu definieren. Neben spezifischen Aussagen zur Gestaltung der geplanten Windenergieanlagen erfolgen auch Aussagen zur bestehenden Einfriedung des Planbereiches (ehem. militärische Liegenschaft).

7.0 Hinweise zum Immissionsschutz

Die planerischen Vorsorgeabstände im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes entsprechen den Zielsetzungen der dritten Teilfortschreibung des LEP IV Rheinland-Pfalz.

Gemäß Z 163 h ist bei Windenergieanlagen mit einer Höhe über 200 m ein Mindestabstand von 1.100 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Die Abstände der geplanten WEA zu den nächstgelegenen Immissionsorten (vgl. Koordinaten in Schallgutachten) sind wie folgt anzunehmen:

IO	Ortslage	Straße	Nutzungseinstufung	Quelle	Abstand in m
01	Dörrmoschel	Ortsstraße 54	MI/MD	FNP (M)	1.200
02	Teschenmoschel	Maggesgasse 8	MI/MD	FNP (M)	1.130
03	Teschenmoschel	Am Oberdorf 4	MI/MD	FNP (M)	1.484
04	Teschenmoschel	Mausmühle	MI/MD	FNP (Außenbereich)	1.725
05	Bisterschied	Rockenhausener Str. 8	MI/MD	FNP (M)	1.085
06	Schönborn	Ortsstraße 1	MI/MD	FNP (M)	1.543
07	Schönborn	Buddhazentrum	MI/MD	BPL Freizeit	1.250
08	Schönborn	Ferienhäuser	WA	BPL Freizeit	1.288
09		Schacherhof	MI/MD	FNP (Außenbereich)	850

Der Mindestabstand zum Aussiedlerhof „Schacherhof“ beträgt 500 m und wird entsprechend den Vorgaben des LEP IV bzgl. der Mindestabstandsflächen bei Repoweringanlagen (Z163i – zulässige Unterschreitung der Mindestabstandsflächen) somit eingehalten.

Schall

Vom Gesetzgeber ist sichergestellt, dass der Betrieb von Windenergieanlagen nur mit einer Schallleistung einschließlich Zuschlägen gemäß gültigem immissionsschutzrechtlichem Regelwerk erfolgen kann. Die Immissionsrichtwerte müssen in jedem Fall eingehalten werden. Die zulässigen Grenzwerte hängen von der Art der baulichen Nutzung im räumlichen Umfeld ab. Beispielsweise gilt nachts (d.h. zwischen 22:00 und 6:00 Uhr) in allgemeinen Wohngebieten ein einzuhaltender Immissionsrichtwert von 40 dB(a) und in Dorf- und Mischgebieten ein einzuhaltender Immissionsrichtwert von 45 dB(a). Tagsüber gelten in der Regel höher zulässige Werte. Die zulässigen Schallimmissionen der Windenergieanlage werden wie folgt ermittelt bzw. überwacht:

Während der Genehmigungsplanung (Bebauungsplanverfahren, Verfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz) werden die maximal möglichen Schallimmission der betrachteten Anlagen gutachterlich prognostiziert (auch unter Berücksichtigung von räumlichen Vorbelastungen und Summationswirkungen) und, wenn notwendig, entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, wie eine Schalldrosselung der Anlagen, in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt. Diese Vereinbarungen werden Auflagen bzw. Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides lt. BImSchG, der Grundlegend für den Bau der geplanten Windenergieanlage ist.

Bei Bedarf, d.h. wenn beispielsweise der Verdacht besteht, dass beim Betrieb der errichteten Windenergieanlage die Immissionsrichtwerte tatsächlich nicht eingehalten werden, wird eine Schallmessung vor Ort durchgeführt. Werden vor Ort tatsächlich zu hohe Werte gemessen, d.h. die zulässigen Immissionsrichtwerte in einzelnen Bereichen somit überschritten, so kann der Betrieb dieser Windenergieanlage auch nachträglich von der Genehmigungsbehörde mit einem weiter reduzierten Schallleistungspegel festgelegt werden. Die Anlagen werden z.B. so programmiert, dass sie unter definierten Auslösebedingungen (bspw. von 22h00 bis 6h00) auf einen schallreduzierten Betrieb umgeschaltet oder sogar vollständig ausgeschaltet werden. Die maximale Drehzahl des Rotors ist steuerbar. Es kann im Äußersten sogar der Rückbau der Anlage verfügt werden.

Die schalltechnische Immissionsprognose des Ingenieurbüro Pies, Boppard-Bucholz (06.06.2018) weist anlagenspezifisch und beispielhaft die Verträglichkeit des Planvorhabens nach. Das Schallgutachten stellt dabei klar, dass der prognostizierte Beurteilungspegel für die

Gesamtbelastung in der Nachtzeit an allen maßgeblichen Immissionspunkten um mindestens 2 dB den maßgeblichen Immissionsrichtwert unterschreitet:

Tabelle 17 – Gesamtbelastung nach LAI 2016

IO	Bezeichnung	Oberer Vertrauensbereich L _e in dB(A)		Immissionsrichtwerte in dB(A)	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
01	Dörrmoschel, Ortsstraße 54	38	38	60	45
02	Teschenmoschel, Maggesgasse 8	38	38	60	45
03	Teschenmoschel, Am Oberdorf 4	37	37	60	45
04	Techenmoschel, Mausmühle	38	38	60	45
05	Bisterschied, Rockenhausener Str. 8	38	38	60	45
06	Schönborn, Ortsstraße 1	35	35	60	45
07	Schönborn, Buddhazentrum	36	36	60	45
08	Schönborn, Ferienhäuser	39	36	55	40
09	Schacherhof 2	39	39	60	45

Somit ist das Planvorhaben im Sinne der TA Lärm aus schalltechnischer Sicht umsetzbar bzw. genehmigungsfähig. Als Immissionspunkte wurden die nächstgelegenen Wohnhäuser bzw. möglichen Wohnhäuser der angrenzenden Ortschaften gewählt. Die Einstufung der Immissionssorte erfolgte nach Gebietskategorien der BauNVO entsprechend der geltenden Rechtslage, sodass die städtebauliche Verträglichkeit der geplanten Windenergieanlagen gegenüber dem Schutzgut Mensch nachgewiesen wird.

Schatten

Vom Gesetzgeber wird ebenfalls die Einhaltung der Immissionsrichtwerte hinsichtlich des Schattenwurfes von Windenergieanlagen sichergestellt (vgl. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz: „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“). Die zulässigen Grenzwerte für Schattenwurf liegen bei max. 30 min pro Tag oder 30 Stunden pro Jahr. Sollten die zulässigen Werte überschritten werden, würden die Anlagen zu bestimmten Zeiten ebenfalls abgeschaltet.

Das Schattenwurfgutachten der Ramboll BBB GmbH, Gelsenkirchen (25.04.2018) hat, anlagenbezogen und beispielhaft, unter der Berücksichtigung der Vorbelastung von 9 Windenergieanlagen im räumlichen Umfeld (im Genehmigungsverfahren oder in Betrieb), an 26 von 31 Immissionspunkten eine Überschreitung der Grenzwerte prognostiziert. Durch die Zusatzbelastung, d.h. der vorliegenden Planung, ergibt sich nur an 4 Immissionspunkten eine Überschreitung der Grenzwerte. An 25 Immissionspunkten werden die Grenzwerte bereits durch die zu berücksichtigende Vorbelastung überschritten.

Somit sind, auf Grund der prognostizierten Überschreitungen, im Windpark „In den oberen Birken“ voraussichtlich entsprechende technische Einrichtungen (sog. Abschaltmodule) erforderlich. Zur sicheren Unterschreitung der vorgegebenen Grenzwerte sind bei der Anlagenprogrammierung zur Schattenwurfabschaltung i. d. R. Reserven in Form von Vor- und Nachlaufzeiten zu berücksichtigen, um ggf. Ungenauigkeiten durch jährliche Sonnenstandsänderungen, Synchronisation der WEA-internen Uhr oder der Koordinatenbestimmung auszugleichen. Zwei Tage bzw. 5 Minuten am Anfang und am Ende jedes Zeitfensters zur Abschaltung gewährleisten i. d. R. ausreichende Vor- und Nachlaufzeiten.

Außerdem ist anzumerken, dass die hierzu durchgeführten Berechnungen grundsätzlich „Worst Case“-Szenarien darstellen, d.h. die Beschattungszeiten unter der Voraussetzung berechnet werden, dass die Sonne immer scheint und sich die Anlagen immer drehen. Eine Berechnung unter Berücksichtigung der realen statistischen Sonnenscheindauer und der realen mittleren Betriebsstunden der Anlagen würde in jedem Fall geringere Beschattungszeiten erwarten lassen.

Die Beeinträchtigungen des voraussichtlichen Schattenwurfs auf den Menschen sind, unter Berücksichtigung entsprechender Vorsorgemaßnahmen, die im nachgelagerten Genehmigungsverfahren anlagenspezifisch und vorhabenbezogen festzusetzen sind, in jedem Fall als zumutbar einzustufen.

Zudem ist der als wesentlicher Störfaktor von Windenergieanlagen wahrgenommene Disko-Effekt (periodische Lichtreflexionen durch die Rotorblätter) durch eine vorgesehene matte, nicht reflektierende Lackierung der Anlagen weitgehend auszuschließen (vgl. bauordnungsrechtliche Vorgaben zum Bebauungsplan).

Infraschall

Moderne Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von der Windstärke Geräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenten Schall und Infraschall. Die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräusche ist in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm, siehe dort das Kapitel 7.3 und den Anhang A.1.5) sowie in der Norm 45 680 geregelt. Auf Grundlage dieser Vorschriften lassen sich die Geräuscheinwirkungen sicher ermitteln. Dabei wird der Frequenzbereich von 8 Hertz (Hz) bis 100 Hz berücksichtigt. Maßgeblich für mögliche Belästigungen ist die Wahrnehmungsschwelle des Menschen, die in der Norm dargestellt wird. An Immissionsorten wird diese Schwelle durch Windenergieanlagen bei Weitem nicht erreicht. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab. (vgl. Windenergie und Infraschall – Tieffrequente Geräusche durch Windener-

gieanlagen; Herausgeber: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden – Württemberg, 2013)

Da die aktuelle Gesetzgebung keine weiterhin zu beachtenden Rechtsgrundlagen für die Beurteilung der Thematik „Infraschall“ benennt, erfolgt die planerische Abwägung zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren auf Grundlage der TA Lärm sowie der Norm 45 680.

Fazit

Zur verbindlichen Sicherung der immissionsschutzrechtlichen Belange erfolgt im Zuge der Bebauungsplanänderung eine entsprechende Festsetzung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen durch bauliche und sonstige technische Vorkehrungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB (vgl. textliche Festsetzung A 13).

8.0 Flächenangaben

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Änderungsplanung des Bebauungsplanes „In den oberen Birken“ in Bisterschied umfassen eine Gesamtfläche von ca. 23,5 ha.

Durch die Planaufstellung werden die Flächen innerhalb des Bebauungsplanes einer städtebaulichen Ordnung zugeführt. Dabei werden folgende Nutzungsarten festgesetzt:

Nr.	Nutzungsart (Planung)	Fläche im Bestand lt. BPL 2006 (m ²)	Fläche lt. Änderungsplan 2020 (m ²)	Änderungsfläche (m ²)
1	Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO	46.722	98.749	+52.027
	Sondergebiet „Windpark“		79.779	+ 79.779
2	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Wirtschaftswege	-	7.457	+7.457
3	Flächen für Landwirtschaft	-	34.794	+34.794
4	Flächen für Wald	-	13.852	+15.563
5	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	-	18.263	+18.263
6	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	44.625	39.126	-5.499
7	Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	-	39.162	+39.162
	Gesamtfläche SO „Windpark“	96.273	234.631	+138.358

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Flächenermittlung orientierende Angaben darstellt und nicht auf Flächenermittlungen des Grundbuches beruhen. Zudem überlagern sich einzelne Flächenkategorien.

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In den oberen Birken“ umfasst insgesamt ca. 23,5 ha.

Durch die Bebauungsplanänderung werden die überplanten Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches einer städtebaulichen Ordnung mit nachhaltigen Entwicklungsmöglichkeiten zugeführt.

9.0 Hinweise auf Fachplanungen

Grundsätzlich wird vorbereitend zu den nachgenannten Fachgutachten mit konkretem Vorhabenbezug angemerkt, dass ihre argumentative Verwendung im vorliegenden Bebauungsplanverfahren dem grundsätzlichen Nachweis zur fachplanerischen Umsetzbarkeit einzelner Belange (Schall, Schatten, Artenschutz, etc.) dienen soll und somit der städtebaulichen Begründung bzw. der Bewertung der allgemeinen Umweltverträglichkeit der Planfassung beispielhaft dienen.

Umweltbericht

Die Berücksichtigung landespflegerischer Belange erfolgt im Rahmen eines Umweltberichtes zum Bebauungsplan. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind erforderliche Flächen und Maßnahmen festgesetzt. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde durch L.A.U.B.-Ingenieurgesellschaft mbH, Kaiserslautern erarbeitet. **Der abschließende Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wird mit der vorliegenden Planfassung bei den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach §§ 3,4 Abs. 1 BauGB abgefragt und entsprechend dem Erfordernis im weiteren Planverfahren angepasst.** Im Umweltbericht werden u.a. ein Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Repowering Birkenkopf (2016), eine Fledermauskundliche Konfliktabschätzung (2016) und ein vorhabenbezogener Fachbeitrag Naturschutz (16.01.2017) berücksichtigt.

Artenschutz

Die Berücksichtigung des Artenschutzes der Avifauna erfolgte anhand eines ornithologischen Kurzberichtes zum geplanten Bebauungsplan „WEA Repowering Birkenkopf“ durch das Fachbüro für Faunistik und Landschaftsökologie in Bingen (17.09.2018). Zur Berücksichtigung des Artenschutzes der Fledermäuse, wurde eine fledermauskundliche Konfliktabschätzung durch das Büro Gutschker-Dongus in Odernheim erstellt (05.12.2016).

Immissionsschutz

Die Berücksichtigung der Immissionen durch die geplante und bestehenden Windenergieanlagen (Vorbelastung) erfolgten im Rahmen gutachterlicher Stellungnahmen zum Vorhaben.

Die "Schalltechnische Immissionsprognose zur geplanten Errichtung von 2 Windenergieanlagen bei Bisterschied" (06.06.2018) wurde durch das Schalltechnische Ingenieurbüro Paul Pies, Boppard-Buchholz erarbeitet.

Die ‚Schattenwurfprognose für den Standort Birkenkopf, Ortsgemeinde Bisterschied‘ (25.04.2018) wurde durch die Ramboll BBB GmbH, Gelsenkirchen erarbeitet.

10.0 Hinweise auf Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

Gemäß § 214 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der Bebauungsplanänderung maßgeblich. Für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes „In den oberen Birken“ einschließlich der zugeordneten Fachplanungen wurden vorwiegend nachfolgende Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112) geändert worden ist,
- **Planzeichenverordnung (PlanZVO)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist,
- **Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)** vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448),
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019; (BGBl. I S. 706, 724)
- **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)** vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583) geändert worden ist,
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel Art. 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019; (BGBl. I S. 706, 729) geändert worden ist,
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018; (BGBl. I S. 2254, 2255) geändert worden ist,
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG)** vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) geändert worden ist,
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel Art. 1 des Gesetzes vom 8. April 2019; (BGBl. I S. 432) geändert worden ist,

- **TA Lärm:** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist,
- **Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), das zuletzt durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92) geändert worden ist,
- **Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (LNRG)** vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist,
- **Erneuerbare-Energien-Gesetz** (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Art. 3 G vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719, 1722) geändert worden ist,
 - **Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI):** Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) vom 13.03.2002.
- **Luftverkehrsgesetz** (LuftVG) vom 1. August 1922 (RGBl. 1922 I S. 681), das zuletzt durch Art. 152 G vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1715) geändert worden ist.

Der Bebauungsplan und die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 3. Obergeschoss, Zimmer 36, 67806 Rockenhausen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.